

VEREIN
DEUTSCHER
INGENIEURE

VDI-Richtlinienarbeit
Grundsätze und Anleitungen

VDI 1000
Entwurf

VDI Standard Work – Principles and procedures

Einsprüche bis 2016-04-30

- vorzugsweise über das VDI-Richtlinien-Einspruchsportal
<http://www.vdi.de/einspruchsportal>
- in Papierform an
Verein Deutscher Ingenieure e.V.
Präsidium
Postfach 10 11 39
40002 Düsseldorf

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
Einleitung.....	2
1 Anwendungsbereich	2
2 Begriffe	3
3 Grundsätze der VDI-Richtlinienarbeit	3
4 Anleitung für die VDI-Richtlinienarbeit	4
4.1 Organisationsstruktur des VDI.....	4
4.2 Einleitung der VDI-Richtlinienarbeit.....	4
4.3 Erarbeitung eines Manuskripts.....	5
4.4 Herausgabe eines VDI-Richtlinien-Entwurfs	6
4.5 Öffentliches Einspruchsverfahren.....	6
4.6 Herausgabe einer VDI-Richtlinie.....	7
4.7 Abschluss der Arbeiten.....	7
4.8 Überarbeitung von VDI-Richtlinien und Zurückziehung von VDI-Richtlinien	7
5 Herausgabe und Verbreitung des VDI-Richtlinienwerks	7
6 Urheberrecht	7
7 Gewerbliche Schutzrechte	8
Anhang Beispielhafte Auflistung an der Regelsetzung interessierter Kreise.....	8
Schrifttum	8

Verein Deutscher Ingenieure e.V.
Präsidium

Alle VDI-Handbücher

Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden in ehrenamtlicher, konsensbasierter Gemeinschaftsarbeit sowie unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000:2010-06.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen (www.vdi.de/richtlinien), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

Einleitung

Satzungsgemäß ist ein wesentlicher Zweck des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (im Folgenden VDI genannt) „die Schaffung von anerkannten Regeln der Technik [...] in freiwilliger Selbstverantwortung“. Ein wichtiges Mittel zu seiner Realisierung ist die Erarbeitung von VDI-Richtlinien in einem eigenständigen Werk, dem VDI-Richtlinienwerk. Ein in sich widerspruchsfreies technisches Regelwerk bildet eine wesentliche Voraussetzung für Deutschland als führendem Technik- und Wirtschaftsstandort.

Der VDI unterstützt gemeinsam mit anderen technischen Regelsetzern das Ziel, ein einheitliches, alle Gebiete der Technik umfassendes Regelwerk zu erstellen und es in den europäischen und internationalen Gremien zu vertreten. Eine VDI-Richtlinie ist eine richtungsweisende, praktische Arbeitsunterlage. Mit ihren Beurteilungs- und Bewertungskriterien gibt sie fundierte Entscheidungshilfen und bildet einen Maßstab für einwandfreies technisches Vorgehen. Damit gibt sie Anwendern die Sicherheit, sich an einer anerkannten Regel der Technik zu orientieren und danach zu handeln. Die Anwendung einer VDI-Richtlinie entbindet Nutzer nicht von der Verantwortung für eigenes Handeln und geschieht damit auf eigene Gefahr.

VDI-Richtlinien sind konsolidierte nationale Standpunkte zu technischen Fragestellungen. Sie werden von Fachleuten der interessierten Kreise in ehrenamtlicher Arbeit mit Unterstützung von hauptamtlichen Mitarbeitern der jeweiligen VDI-Organisationseinheit in VDI-Richtlinien-Ausschüssen erstellt. Durch das Einspruchsverfahren wird der breiten Fachöffentlichkeit die Möglichkeit zur Einflussnahme gegeben.

Anmerkung: Soweit in VDI-Richtlinien oder in VDI-Richtlinien-Entwürfen Amts-, Berufs-, Funktions- oder ähnliche

Bezeichnungen aufgeführt sind, bei denen es eine weibliche und/oder männliche Form gibt, ist jeweils die männliche Version aufgeführt, die aber für Frauen und Männer gleichermaßen gilt.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Erarbeitung von VDI-Richtlinien, indem sie Begriffe und den Prozess für die VDI-Richtlinienarbeit festlegt. Dies dient nicht nur der Qualitätssicherung bei der Erarbeitung, sondern auch der Transparenz, insbesondere gegenüber interessierten Kreisen, Anwendern und Einsprechern.

VDI-Richtlinien finden Anwendung bei der:

- Bereitstellung von richtungsweisenden technisch-wissenschaftlichen Arbeitsunterlagen und Entscheidungshilfen als anerkannte Regeln der Technik [1], auch unter Berücksichtigung technisch-wirtschaftlicher Fragen
- Beschreibung des Stands von Technik, und des daraus resultierenden Stands der Forschung und Wissenschaft [1]
- Konkretisierung des gesicherten aktuellen Wissens der interessierten Kreise und Erarbeitung von bewährten Vorgehensweisen
- Erarbeitung eines konsolidierten nationalen Standpunkts, gegebenenfalls als Vorarbeit zu europäischen und/oder internationalen Normungsvorhaben. Hierzu bestehen Vereinbarungen zwischen VDI und DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
- Harmonisierung von Begriffen und technischen Sprachregelungen
- Konkretisierung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln für bestimmte Bereiche aus Sicht der beteiligten Kreise
- Aufstellung von Beurteilungs- und Bewertungskriterien sowie Qualifizierungsprogrammen
- Förderung von Erfahrungsaustausch und Technologietransfer
- Umsetzung von technischen Entwicklungen in die Praxis und Initiieren von technisch-wissenschaftlichen Entwicklungen, z.B. durch Unterstützung des Dialogs zwischen den Beteiligten
- Unterstützung entwicklungsbegleitender Gesetzgebung
- Schaffung von Ordnungsprinzipien
- Staatsentlastung durch z.B. Verweise auf VDI-Richtlinien in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Schaffung einer Grundlage für Geschäftsbedingungen und Verträge

- praxisnahen Erläuterung und Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler technischer Regeln

Darüber hinaus können VDI-Richtlinien Hinweise auf Trends in Forschung und Wissenschaft sowie sich in Entwicklung befindlichen Techniken enthalten.

Vertragsrechtliche Festlegungen und Empfehlungen kaufmännischer Art dürfen nur insoweit Bestandteil einer VDI-Richtlinie sein, als sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit technisch-wissenschaftlichen Festlegungen stehen. Sie beschreiben keine einzelfallbezogenen Vertragsinhalte.

2 Begriffe

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffe:

Einspruch

Stellungnahme zum Inhalt eines →VDI-Richtlinien-Entwurfs, im Allgemeinen mit Vorschlägen für Änderungen, die dem zuständigen VDI-Fachbereich frist- und formgerecht übermittelt wurde

Anmerkung: siehe auch Abschnitt 4.5

Konsens

allgemeine Zustimmung, die durch das Fehlen aufrechterhaltenen Widerspruchs gegen wesentliche Inhalte seitens irgendeines wichtigen Anteils der betroffenen Interessen und durch ein Verfahren gekennzeichnet ist, das versucht, die Gesichtspunkte aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und alle Gegenargumente auszuräumen [DIN EN 45020]

Anmerkung: Konsens bedeutet nicht notwendigerweise Einstimmigkeit. [DIN EN 45020]

Manuskript

vom VDI-Richtlinien-Ausschuss im Hinblick auf den technischen Inhalt verabschiedetes Dokument, das fachlich vollständig und richtig ist sowie den Vorgaben des VDI-Richtlinien-Redaktionshandbuchs [2] entspricht

Anmerkung: Ein Manuskript kann die Druckvorlage für eine →VDI-Richtlinie oder einen →VDI-Richtlinien-Entwurf sein.

VDI-Richtlinie

vom VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V. herausgegebene, nach den Festlegungen der Richtlinie VDI 1000 erarbeitete technische Regel

Anmerkung: Eine VDI-Richtlinie ist eine richtungsweisende, praktische Arbeitsunterlage. Mit ihren Beurteilungs- und Bewertungskriterien gibt sie fundierte Entscheidungshilfen und bildet *einen* Maßstab für einwandfreies technisches Vorgehen. Damit gibt sie Anwendern die Sicherheit, sich an einer anerkannten Regel der Technik zu orientieren und danach zu handeln. Die Anwendung einer VDI-Richtlinie entbindet den

Nutzer nicht von der Verantwortung für eigenes Handeln und geschieht damit auf eigene Gefahr.

VDI-Richtlinien-Änderungsentwurf

→VDI-Richtlinien-Entwurf, der nur eine Zusammenstellung der beabsichtigten Änderungen gegenüber der jeweils gültigen →VDI-Richtlinie enthält

Anmerkung 1: Der VDI-Richtlinien-Änderungsentwurf enthält nicht den vollständigen Text und gilt nur zusammen mit der jeweils gültigen VDI-Richtlinie. Erst nach Prüfung von eingegangenen Einsprüchen wird die endgültige Fassung einer VDI-Richtlinie verabschiedet.

Anmerkung 2: Dies bedeutet, dass sich ein VDI-Richtlinien-Änderungsentwurf ausschließlich auf eine VDI-Richtlinie beziehen kann.

Anmerkung 3: Mit der Veröffentlichung eines VDI-Richtlinien-Änderungsentwurfs wird das geänderte Gesamtwerk als VDI-Richtlinien-Entwurf dem Einspruchsverfahren unterzogen.

VDI-Richtlinien-Entwurf

von einem VDI-Richtlinien-Ausschuss erarbeiteter und zur Veröffentlichung verabschiedeter Vorschlag für eine →VDI-Richtlinie, der einem öffentlichen Einspruchsverfahren unterzogen wird

Anmerkung 1: Die endgültige Fassung einer VDI-Richtlinie wird erst nach Behandlung der eingegangenen Einsprüche verabschiedet.

Anmerkung 2: Ein VDI-Richtlinien-Entwurf gilt a priori nicht als anerkannte Regel der Technik (siehe auch Abschnitt 4.4).

Anmerkung 3: Die Bezeichnung VDI-Richtlinien-Entwurf umfasst auch →VDI-Richtlinien-Änderungsentwürfe.

3 Grundsätze der VDI-Richtlinienarbeit

Die VDI-Richtlinienarbeit dient dem Nutzen der Allgemeinheit. Sie wird gemeinschaftlich durch interessierte Kreise durchgeführt und verfolgt nicht das Ziel, einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil Einzelner zu bewirken.

Die fachliche Arbeit wird von ehrenamtlich tätigen Fachleuten interessierter Kreise (siehe Anhang) geleistet. Die Mitarbeiter der VDI-Richtlinien-Ausschüsse (im Folgenden Ausschussmitglieder genannt) vertreten ihre persönliche sachverständige Auffassung, können aber auch die Ansicht eines interessierten Kreises wiedergeben. Die VDI-Richtlinien-Ausschüsse (im Folgenden Ausschüsse genannt) werden so besetzt, dass im Rahmen des Möglichen alle berechtigten Interessen angemessen vertreten sind.

Bei der Erarbeitung von VDI-Richtlinien gilt die Compliance-Richtlinie des VDI [3].

Ein Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (siehe Abschnitt 4.2), gegebenenfalls seinem Stellvertreter und den Ausschussmitgliedern.

Aufgaben des Vorsitzenden sind:

- Koordination und Lenkung der fachlichen Arbeit des Ausschusses

- Vertretung der Belange des Ausschusses in den betreffenden Gremien und in der Öffentlichkeit
- Informieren des zuständigen Lenkungsgremiums der VDI-Organisationseinheit über den Stand der Arbeiten an der VDI-Richtlinie
- Darstellung der VDI-Richtlinienarbeit in der Öffentlichkeit (siehe auch Abschnitt 4.3)

Der Vorsitzende einer VDI-Organisationseinheit beruft die von den jeweiligen Ausschüssen gewählten Vorsitzenden (siehe Abschnitt 4.2) auf Grundlage dieser VDI-Richtlinie. Die Ausschussmitglieder wiederum werden aufgrund ihres Fachwissens persönlich¹⁾ durch den Vorsitzenden der Ausschüsse berufen. Die Berufungen gelten zunächst bis zur Veröffentlichung der VDI-Richtlinie, höchstens jedoch für fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Die Berufung als Ausschussmitglied erfordert die explizite Anerkennung der Verpflichtung zur Einhaltung der in dieser VDI-Richtlinie getroffenen Festlegungen über die VDI-Richtlinienarbeit. Das gilt insbesondere für die Übertragung der Urheberrechtsrechte auf den VDI (siehe Abschnitt 6) und der Vertraulichkeit der Ausschussunterlagen. Im Sinne der fortgesetzten Zusammenarbeit müssen Ausschussmitglieder sicherstellen, dass der VDI-Hauptgeschäftsstelle ihre jeweils aktuellen Kontaktdaten vorliegen.

Die Namen der Bearbeiter (ehrenamtlich und hauptamtlich) einer VDI-Richtlinie dürfen ausschließlich in VDI-Richtlinien-Entwürfen genannt werden.

Ausschussmitglieder müssen nicht Mitglied des VDI sein. Zur Unterstützung der satzungsgemäßen ideellen Ziele des VDI ist aber eine Mitgliedschaft erwünscht.

VDI-Richtlinien, die mit anderen Organisationen gemeinsam getragen werden, dürfen neben der vorangestellten Kennzeichnung „VDI“ zusätzlich die Kurzzeichen der Mitträger erhalten. Beispiele sind VDI/VDE, VDI/VDE/DGQ und VDI/DVS.

VDI-Richtlinien sollen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften stehen; sie können jedoch durch die Fortschreibung des Stands der Technik Erkenntnisse enthalten, die über Rechtsvorschriften hinausgehen. Hierauf wird der jeweiligen VDI-Richtlinie oder im jeweiligen VDI-Richtlinien-Entwurf hingewiesen – in der Regel in der Einleitung oder im Anwendungsbereich.

VDI-Richtlinien und -Entwürfe werden zumindest in deutscher Sprache veröffentlicht. VDI-Richt-

linien werden in der Regel zweisprachig – deutsch/englisch – herausgegeben. Übersetzungen in weitere Sprachen sind vorbehalten, siehe VDI-Merkblätter [4]. Der deutsche Text ist jeweils maßgebend.

4 Anleitung für die VDI-Richtlinienarbeit

Die inhaltliche Erarbeitung von Manuskripten von VDI-Richtlinien oder VDI-Richtlinien-Entwürfen ist Aufgabe der Ausschüsse. Sie werden dabei von hauptamtlichen Mitarbeitern des VDI unterstützt, insbesondere bei formalen und organisatorischen Aspekten der VDI-Richtlinienarbeit. Das Manuskript muss den Festlegungen des VDI-Richtlinien-Redaktionshandbuchs [2] genügen.

4.1 Organisationsstruktur des VDI

Die Gliederungen des VDI [3; 5] und die Zuständigkeiten seiner Organe sind in der Satzung und der Geschäftsordnung des VDI und, soweit vorhanden, in den Geschäftsordnungen der VDI-Organisationseinheiten festgelegt.

Jede VDI-Fachgesellschaft wird von einem Vorstand/Beirat gelenkt. Die VDI-Fachgesellschaften gliedern sich auf in Fachbereiche, deren Arbeiten in der Regel von Fachbeiräten gelenkt werden. Die Fachbeiräte richten die für die VDI-Richtlinienarbeit nötigen Ausschüsse (Fach- und Richtlinienausschüsse) ein.

Die Fach- und Richtlinienausschüsse arbeiten unter Verantwortung des Fachbeirats (Lenkungsgremium eines Fachbereichs) des jeweiligen Fachbereichs im Namen und Auftrag des VDI.

Anmerkung: Für den Fall, dass die Verantwortung bei einem anderen Gremium (z.B. dem Beirat einer VDI-Fachgesellschaft) liegt, gilt das Folgende analog.

Die fachliche Koordination obliegt dem jeweiligen Fachbeirat. Der VDI strebt durch Koordinierung der Arbeiten in den VDI-Organisationseinheiten ein widerspruchsfreies Regelwerk an.

4.2 Einleitung der VDI-Richtlinienarbeit

Vorschläge für neue VDI-Richtlinien können von jedermann an den VDI oder die jeweils zuständige VDI-Organisationseinheit herangetragen werden. Sinngemäß gilt dies auch für den Antrag zur Überarbeitung einer VDI-Richtlinie.

Zur Vorbereitung eines Fachbeiratsbeschlusses der zuständigen VDI-Organisationseinheit über die Arbeitsaufnahme wird geprüft, ob

- die Grundsätze der VDI-Richtlinienarbeit (siehe Abschnitt 3) eingehalten werden,
- ein aktueller Bedarf für die vorgeschlagene VDI-Richtlinie besteht,
- andere Regelwerke zum Regelungsgegenstand vorliegen,

¹⁾ Das heißt, dass die Mitgliedschaft in einem Ausschuss nicht automatisch durch die Änderung der beruflichen Situation erlischt.

- entsprechende Arbeiten nicht bereits in anderen Gremien (gegebenenfalls auch bei anderen technischen Regelsetzern) durchgeführt werden,
- die Konstituierung eines Ausschusses nach Abschnitt 3 erforderlich ist oder die Arbeit von einem bestehenden Ausschuss durchgeführt werden kann,
- die notwendigen Ressourcen verfügbar sind,
- ein inhaltlicher und zeitlicher Rahmen vorliegt und
- Vereinbarungen zwischen dem VDI und anderen technischen Regelsetzern betroffen sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils zu dokumentieren. Betreffen die Inhalte der geplanten Richtlinie andere VDI-Organisationseinheiten oder andere gesellschaftliche Gruppen, sind diese vor Einleitung der Richtlinienarbeit zu konsultieren.

Sind keine Fachbeiräte eingerichtet, werden deren Aufgaben vom Vorstand/Beirat der VDI-Organisationseinheit übernommen.

Der Beschluss zur Aufnahme neuer VDI-Richtlinienarbeiten wird unter Angabe des Arbeitstitels in geeigneten Medien, unter anderem auf den öffentlich zugänglichen Internetseiten des VDI sowie in den einschlägigen Regelwerksdatenbanken und im „DIN-Anzeiger für technische Regeln“ in den „DIN-Mitteilungen + elektronorm“ [6] bekanntgegeben.

Ist die Neugründung eines Ausschusses erforderlich, beauftragt der Fachbeirat die VDI-Hauptgeschäftsstelle (gegebenenfalls mit einem Experten) mit dessen Bildung. Es werden Mitglieder für diesen Ausschuss vorgeschlagen; interessierte Kreise werden um Mitarbeit gebeten.

Die VDI-Hauptgeschäftsstelle lädt im Namen des zuständigen Gremiums zur konstituierenden Sitzung ein. Die Teilnehmer an der konstituierenden Sitzung erlangen mit Konstituierung des Ausschusses Mitgliedsstatus, sofern dem nicht gewichtige Gründe entgegenstehen (z.B. fehlende Anerkennung der Richtlinie VDI 1000, Ausgewogenheit der Ausschussbesetzung).

Die Ausschussmitglieder wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und gegebenenfalls den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl soll in der konstituierenden Sitzung stattfinden. Ergänzungen der Ausschussmitgliederliste zu späteren Zeitpunkten sind möglich und bedürfen der Zustimmung des Ausschusses (Berufungen siehe Abschnitt 3).

4.3 Erarbeitung eines Manuskripts

Ausgehend von dem bei Projektaufnahme definierten inhaltlichen Rahmen erarbeitet der Ausschuss vorläufige, ausschussinterne Arbeitspapiere. Sie

dienen allein dem Zweck der Erarbeitung des Manuskripts und dürfen nicht veröffentlicht werden.

Alle im Ausschuss verteilten und erarbeiteten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und nur für die Ausschussmitglieder und übergeordnete Gremien des Ausschusses bestimmt. Hierzu gehören insbesondere Unterlagen, die unter den gesetzlichen Datenschutz fallen. Die Ausschussmitglieder dürfen jedoch die Stellen, die sie entsandt haben, intern unterrichten. Veröffentlichungen über die VDI-Richtlinienarbeit – auch auszugsweise – bedürfen der Genehmigung durch die zuständige VDI-Organisationseinheit.

Eine Sitzung gilt als ordnungsgemäß nach VDI 1000 einberufen, wenn das Einladungsschreiben mit Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin verschickt wurde. Die Entsendung eines Vertreters in den Ausschuss ist nach vorheriger Absprache mit der zuständigen VDI-Organisationseinheit möglich, die Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich. Jede nach dieser VDI-Richtlinie ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

Beschlüsse sollen im Konsens (siehe Abschnitt 2) erfolgen; ist dies nicht möglich, muss abgestimmt werden, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beratungen sind nicht öffentlich. Die Ausschussmitglieder erhalten spätestens sechs Wochen nach der Sitzung ein Protokoll. Das Protokoll gilt als genehmigt durch Beschluss auf der nächsten Sitzung oder wenn sechs Wochen nach dem Versand keine Einwände in Textform bei der Geschäftsstelle der zuständigen VDI-Organisationseinheit vorliegen.

Ausschussmitglieder, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilnehmen, werden nicht mehr zur Mitarbeit in den betreffenden Ausschuss eingeladen und sind nicht mehr Mitglieder dieses Ausschusses. Beschlüsse über Ausnahmen von dieser Regelung sind vom Ausschuss selbst zu fassen.

Der Zeitraum für die Erarbeitung eines VDI-Richtlinien-Entwurfs soll drei Jahre nicht überschreiten. Der Zeitraum beginnt mit der erstmaligen Behandlung des Richtlinienprojekts im zuständigen Ausschuss. Wird die Dauer von drei Jahren überschritten, obliegt es dem Fachbeirat der zuständigen VDI-Organisationseinheit, über die Einstellung der jeweiligen VDI-Richtlinienarbeit zu entscheiden.

Bei umfangreichen Manuskripten sollte eine inhaltlich sinnvolle Unterteilung in mehrere Richtlinien einer VDI-Richtlinienreihe vorgenommen werden (siehe VDI-Redaktionshandbuch [2]).

4.4 Herausgabe eines VDI-Richtlinien-Entwurfs

Vor der Herausgabe einer VDI-Richtlinie wird ein VDI-Richtlinien-Entwurf veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des VDI-Richtlinien-Entwurfs bedarf eines (Konsens- oder Mehrheits-) Beschlusses im Ausschuss über den technischen Inhalt, der zu dokumentieren ist. Dies geschieht in der Regel in einem Protokoll.

Die Veröffentlichung des VDI-Richtlinien-Entwurfs bedarf ferner der Zustimmung des zuständigen Fachbeiratsmitglieds (in der Regel der Vorsitzende) für den technischen Inhalt. Der jeweilige Fachbeirat als Organgremium des Herausgebers der VDI-Richtlinie hat das Recht, in begründeten Fällen die Zustimmung zu versagen und das Manuskript zur Überarbeitung zurück an den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

Wird eine VDI-Richtlinie überarbeitet, so kann in Ausnahmefällen auf Beschluss des jeweiligen Fachbeirats – in Abstimmung mit der VDI-Hauptgeschäftsstelle – anstelle eines neuen VDI-Richtlinien-Entwurfs ein VDI-Richtlinien-Änderungsentwurf veröffentlicht werden, der ausschließlich die Änderungen zur betreffenden VDI-Richtlinie beinhaltet. Diese Vorgehensweise ist nur dann zulässig, wenn an der VDI-Richtlinie nur in geringem Umfang Änderungen vorgenommen werden.

Ein VDI-Richtlinien-Entwurf gilt a priori nicht als anerkannte Regel der Technik, kann jedoch Trends in der Weiterentwicklung des Stands der Technik [1] aufzeigen und somit im Rahmen mittel- bis langfristiger Planung Relevanz erlangen. Ein VDI-Richtlinien-Entwurf ersetzt in der Regel keine VDI-Richtlinie.

VDI-Richtlinien-Entwürfe sind durch das Wort „Entwurf“ auf dem Titelblatt und in den Kopfzeilen gekennzeichnet.

4.5 Öffentliches Einspruchsverfahren

Bei Veröffentlichung eines VDI-Richtlinien-Entwurfs wird eine Einspruchsmöglichkeit gegeben. Diese Maßnahme dient der Einbindung der Öffentlichkeit in die satzungsgemäße, staatsentlastende Regelsetzungsarbeit des VDI sowie der Erhöhung der Qualität von VDI-Richtlinien.

Die Einspruchsfrist beträgt drei bis neun Monate. Der Ausschuss legt die Dauer der Einspruchsfrist fest. Auf jedem VDI-Richtlinien-Entwurf sind das Ende der Einspruchsfrist und die Kontaktdaten der zuständigen VDI-Organisationseinheit angegeben.

Jedermann ist berechtigt, zu einem VDI-Richtlinien-Entwurf Stellung zu nehmen.

Behandlung von Einsprüchen

Einsprüche sind in Textform innerhalb der Einspruchsfrist an die zuständige VDI-Organisationseinheit einzureichen, vorzugsweise unter Nutzung des Einspruchsportals (www.vdi.de/einspruchsportal) oder per E-Mail unter Nutzung der über das Einspruchsportal angebotenen Vorlage. Die VDI-Hauptgeschäftsstelle bestätigt den Eingang des Einspruchs und weist in diesem Zusammenhang auf die Abtretung des Urhebernutzungsrechts (siehe Abschnitt 6) und das Beschwerderecht (siehe unten) hin.

Der zuständige Ausschuss prüft innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Monaten nach Ablauf der Einspruchsfrist alle Stellungnahmen. Hierbei gelten die Grundsätze von Abschnitt 3. Inhalte von Stellungnahmen dürfen jedoch nur dann in den Text der VDI-Richtlinie aufgenommen werden, wenn die Einsprechenden die entsprechenden Urhebernutzungsrechte durch eine entsprechende Erklärung an den VDI abtreten (siehe Abschnitt 6).

Den Einsprechenden wird grundsätzlich Gelegenheit gegeben, persönlich vor dem Ausschuss ihre Einsprüche zu vertreten. Eine Entscheidung über die Berücksichtigung von Einsprüchen wird nach den in Abschnitt 4.3 erläuterten Grundsätzen durch Konsensbildung oder Beschlussfassung im Ausschuss herbeigeführt. Jeder Einsprechende wird über das Ergebnis der Prüfung seines Einspruchs in Textform informiert.

Anmerkung: Diese Information kann in der Übersendung von Auszügen des Protokolls der Einspruchssitzung bestehen.

Ergeben sich aus der Einspruchsbehandlung inhaltliche Änderungen gegenüber dem VDI-Richtlinien-Entwurf, so muss der VDI-Richtlinienausschuss mit der VDI-Hauptgeschäftsstelle und gegebenenfalls mit dem Fachbeirat prüfen, ob ein weiterer VDI-Richtlinien-Entwurf veröffentlicht werden soll. Ein erneuter VDI-Richtlinien-Entwurf ersetzt den vorausgehenden.

Beschwerdeverfahren

Wird mit dem Einsprechenden keine Einigung erzielt, wird der Einsprechende auf sein Recht zur Beschwerde hingewiesen. Die Beschwerde ist in Textform innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an die zuständige VDI-Organisationseinheit zu richten. Eine Entscheidung soll innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses von einer Beschwerdekommision herbeigeführt werden. Der Beschwerdekommision gehören der Vorsitzende des Ausschusses, das zuständige Fachbeiratsmitglied (in der Regel der Vorsitzende), ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats, das zuständige VDI-Präsidiumsmitglied und der Justiziar des VDI an.

Anmerkung: Wenn eine der vorgenannten Personen die Beschwerde führt, ist die jeweilige Person durch ein anderes geeignetes Mitglied (z.B. Stellvertreter) zu ersetzen.

Richtlinien-Verabschiedungsausschuss (RVA)

Bei einzelnen VDI-Organisationseinheiten kann nach deren Geschäftsordnung ein Richtlinien-Verabschiedungsausschuss (RVA) die Funktion der Beschwerdekommision übernehmen. In der RVA-Geschäftsordnung [7] sind dessen Aufgaben, personelle Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.

4.6 Herausgabe einer VDI-Richtlinie

Die Veröffentlichung einer VDI-Richtlinie bedarf eines (Konsens- oder Mehrheits-)Beschlusses im Ausschuss über den technischen Inhalt, der zu dokumentieren ist. Dies geschieht in der Regel in einem Protokoll.

Die Veröffentlichung der VDI-Richtlinie bedarf ferner der Zustimmung des zuständigen Fachbeiratsmitglieds (in der Regel der Vorsitzende) für den technischen Inhalt. Der jeweilige Fachbeirat als Organgremium des Herausgebers der VDI-Richtlinie hat das Recht, in begründeten Fällen die Zustimmung zu versagen und das Manuskript zur Überarbeitung zurück an den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

Anmerkung: Bei Fachgesellschaften, bei denen satzungsgemäß ein RVA als ständiges Gremium mit eigener Geschäftsordnung existiert, bedarf es zusätzlich eines entsprechenden Beschlusses des RVA nach dessen Geschäftsordnung.

Die VDI-Richtlinie ersetzt sowohl den VDI-Richtlinien-Entwurf als auch, wenn vorhanden, die bisherige Ausgabe der VDI-Richtlinie.

Herausgabe einer VDI-Richtlinie ohne vorherigen VDI-Richtlinien-Entwurf

Die Veröffentlichung einer VDI-Richtlinie ohne vorherigen VDI-Richtlinien-Entwurf ist nur möglich, wenn eine bestehende VDI-Richtlinie geringfügig, im Wesentlichen redaktionell, überarbeitet wird (z.B. notwendige Aktualisierung von Verweisen ohne Änderungen des technischen Inhalts). Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den jeweiligen Fachbeirat. Der entsprechende Beschluss ist vom Fachbeiratsvorsitzenden schriftlich zu bestätigen.

4.7 Abschluss der Arbeiten

Mit der Veröffentlichung einer VDI-Richtlinie ist ihre Erarbeitung durch den Ausschuss beendet; der Ausschuss gilt damit als aufgelöst, sofern er nicht vom jeweiligen Fachbeirat mit weiteren Aufgaben betraut wurde.

4.8 Überarbeitung von VDI-Richtlinien und Zurückziehung von VDI-Richtlinien

Jede VDI-Richtlinie ist spätestens fünf Jahre nach ihrer Herausgabe durch das zuständige Gremium

der VDI-Organisationseinheit daraufhin zu prüfen, ob sie die Stellung als anerkannte Regel der Technik erreicht hat, noch den Stand der Technik beschreibt und damit weiterhin gültig ist, oder ob sie überarbeitet oder zurückgezogen werden muss. Für die Überarbeitung einer VDI-Richtlinie gelten Abschnitt 4.2 und folgende sinngemäß.

Die geplante ersatzlose Zurückziehung einer VDI-Richtlinie wird in geeigneten Medien, z.B. auf den öffentlich zugänglichen Internetseiten des VDI sowie in den einschlägigen Regelwerksdatenbanken und im „DIN-Anzeiger für technische Regeln“ [6] mit einer Widerspruchsfrist von mindestens zwei Monaten bekannt gegeben. Jedermann soll auf diese Weise die Gelegenheit erhalten, gegen die geplante Zurückziehung Widerspruch zu erheben. Über eventuelle Widersprüche gegen die ersatzlose Zurückziehung einer VDI-Richtlinie befindet der jeweilige Fachbeirat.

5 Herausgabe und Verbreitung des VDI-Richtlinienwerks

Die VDI-Richtlinien werden vom VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V. herausgegeben, verlegt und über Vertragspartner vertrieben.

Alle VDI-Richtlinien und VDI-Richtlinien-Entwürfe zusammen bilden das VDI-Richtlinienwerk.

Das Erscheinen eines VDI-Richtlinien-Entwurfs oder einer VDI-Richtlinie wird in geeigneten Medien, z.B. auf den öffentlich zugänglichen Internetseiten des VDI sowie in den einschlägigen Regelwerksdatenbanken und im „DIN-Anzeiger für technische Regeln“ [6] bekannt gegeben.

Informationen über neu erarbeitete VDI-Richtlinien oder VDI-Richtlinien-Entwürfe werden über den Ausschuss durch die VDI-Organisationseinheiten, die VDI-Bezirksvereine und VDI-Beteiligungsgesellschaften verbreitet.

6 Urheberrecht

Der VDI hat als Herausgeber des VDI-Richtlinienwerks die Rechte aus dem Urheberrecht an allen VDI-Richtlinien-Entwürfen und VDI-Richtlinien sowie an allen sonstigen damit verbundenen Beilagen, z.B. Informationen auf Datenträgern. Demgemäß stehen dem VDI insbesondere das alleinige Vervielfältigungs- und das Verbreitungsrecht sowie das Recht zu, die VDI-Richtlinien-Entwürfe und VDI-Richtlinien fortzuschreiben.

In die VDI-Richtlinienarbeit dürfen nur solche Materialien (z.B. Texte, Bilder, Algorithmen) eingebracht werden, durch die keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Beteiligung an der VDI-Richtlinienarbeit nach dieser VDI-Richtlinie

schließt daher die Erklärung aller Beteiligten ein, dass sie über die nach dem Urheberrechtsgesetz übertragbaren Rechte für alle von ihnen in die Richtlinienarbeit eingebrachten Materialien verfügen. Die Rechte am Gemeinschaftswerk „VDI-Richtlinie“ übertragen die Ausschussmitglieder dem VDI zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung. Dies gilt insbesondere auch für das Recht zur Überführung in andere Regelwerke (z.B. Einbringung in die europäische und internationale Regelsetzung). Ein Geltendmachen von Rechten Einzelner an den Ergebnissen der VDI-Richtlinienarbeit ist mit dem Wesen dieser Arbeit als Gemeinschaftsarbeit nicht vereinbar.

Wichtiger Hinweis

Durch die Übertragung der Urhebernutzungsrechte entäußert sich der Miturheber nicht einer Rechtsposition, die er an seinem Wissen und an seinem Beitrag zur VDI-Richtlinienarbeit hat. Die Ausschussmitglieder behalten uneingeschränkt das Recht, das von ihnen in die VDI-Richtlinienarbeit eingebrachte Fachwissen weiterhin selbst zu nutzen. Die oben genannte Rechteübertragung betrifft ausschließlich die Rechte an dem geschaffenen Gemeinschaftswerk.

Baut der erarbeitete VDI-Richtlinien-Entwurf oder die erarbeitete VDI-Richtlinie auf urheberrechtlich geschützten Werken Dritter auf, sind bezüglich der Veröffentlichung gegenseitige Absprachen zu treffen.

Die Weitergabe der Nutzungs- und Verwertungsrechte von VDI-Richtlinien-Entwürfen oder VDI-Richtlinien an Dritte ist in den VDI-Merkblättern [4] geregelt, die vom VDI herausgegeben werden.

7 Gewerbliche Schutzrechte

VDI-Richtlinien sollen sich nicht auf Gegenstände erstrecken, auf denen gewerbliche Schutzrechte ruhen.

Ist es in Ausnahmefällen nicht vermeidbar, dass bestehende Schutzrechte von einer VDI-Richtlinie berührt werden, so ist mit den Schutzrechtsinhabern eine Vereinbarung zu treffen, die mit dem Allgemeininteresse in Einklang steht. Dazu sind z.B. faire, vernünftige und diskriminierungsfreie Lizenzvereinbarungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory, FRAND) geeignet. In der betroffenen VDI-Richtlinie ist hierauf jeweils hinzuweisen.

Sollten im Rahmen der Arbeit des Ausschusses patentfähige Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden, so dürfen diese nicht zum Sondervorteil Einzelner angemeldet werden. Vielmehr veranlasst der Ausschuss, dass diese Erkenntnisse

unverzüglich publiziert und als Stand der Technik bekannt gemacht werden.

Benennungen, die markenrechtlich geschützt sind oder deren Aufnahme aus anderen Gründen wettbewerbsrechtlich beanstandet werden können, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in VDI-Richtlinien aufgenommen werden.

Anhang Beispielhafte Auflistung an der Regelsetzung interessierter Kreise

Als interessierte Kreise kommen beispielsweise die folgenden infrage:

- Anwender
- Arbeitsschutz
- Gewerkschaften
- Nichtregierungsorganisationen
- öffentliche Hand
- Umweltschutz
- Verbraucherschutz
- Wirtschaft
- Wissenschaft und Forschung

Schrifttum

Technische Regeln

DIN EN 45020:2007-03 Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten; Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004); Dreisprachige Fassung EN 45020:2006 (Standardization and related activities; General vocabulary (ISO/IEC Guide 2:2004); Trilingual version EN 45020:2006). Berlin: Beuth Verlag

VDI 1000:2010-06 VDI-Richtlinienarbeit; Grundsätze und Anleitungen (VDI Guideline Work; Principles and procedures). Berlin: Beuth Verlag

Literatur

- [1] Handbuch der Rechtsförmlichkeit – Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 42 Absatz 4 und § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz. 3., neu bearbeitete Auflage 2008. <http://hdr.bmj.de/vorwort.html> (abgerufen am 17.11.2015)
- [2] VDI-Richtlinien-Redaktionshandbuch (internes Arbeitspapier für VDI-Richtlinienausschüsse, veröffentlicht auf der VDI-eigenen Internet-Plattform für die Ausschussarbeit)
- [3] Compliance-Richtlinie des VDI, siehe www.vdi.de/compliance (abgerufen am 17.11.2015)
- [4] VDI-Merkblätter unter www.vdi.de/richtlinien/urheberrechtslizenzen (abgerufen am 17.11.2015)
- [5] Bereich Wissenschaft und Technik, siehe www.vdi.de/technik (abgerufen am 17.11.2015)
- [6] www.din-mitteilungen.de (abgerufen am 17.11.2015)
- [7] RVA-Geschäftsordnung, KRdL-Geschäftsstelle, www.vdi.de/KRdL (abgerufen am 17.11.2015)